



Brüssel, 9. Januar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DATENSCHUTZ**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind alle Akteure, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird<sup>4</sup>.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten ab dem Austrittsdatum die EU-Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer. Solange kein „Angemessenheitsbeschluss“ erlassen ist, der die freie Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU erlaubt, ohne dass der Datenexporteur weitere Garantien bieten oder Voraussetzungen erfüllen muss, erlauben die EU-Datenschutzvorschriften (sowohl gemäß der Richtlinie 95/46/EG als auch nach der neuen, ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)) eine Übermittlung nur, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter „geeignete Garantien“ bietet. Diese Garantien können in folgender Form nachgewiesen werden:

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Zur fortgesetzten Anwendung der EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, die während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs verarbeitet wurden, hat die Kommission ein Positionspapier (auf Englisch) veröffentlicht: [https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-use-data-and-protection-information-obtained-or-processed-withdrawal-date\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-use-data-and-protection-information-obtained-or-processed-withdrawal-date_en).

- **Standarddatenschutzklauseln:** die Kommission hat drei Beschlüsse mit Standardvertragsklauseln erlassen, die über ihre Website<sup>5</sup> abrufbar sind,
- **Verbindliche interne Datenschutzvorschriften:** verbindliche Datenschutzvorschriften, die innerhalb einer Unternehmensgruppe gelten und von der zuständigen Datenschutzbehörde genehmigt wurden,
- genehmigte **Verhaltensregeln** in Verbindung mit verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter im betroffenen Drittland,
- genehmigte **Zertifizierungsverfahren** in Verbindung mit verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter im betroffenen Drittland.

Liegen weder ein „Angemessenheitsbeschluss“ noch „geeignete Garantien“ vor, können Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen auf der Grundlage sogenannter „Ausnahmen“ erfolgen. Dann ist eine Datenübermittlung in spezifischen Fällen möglich, wie auf der Grundlage der Einwilligung der Betroffenen, zur Erfüllung eines Vertrags, zur Ausübung rechtlicher Ansprüche oder aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.

Diese Instrumente sind den Wirtschaftsakteuren in den Mitgliedstaaten wohlbekannt, da sie bereits heute für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer genutzt werden.

Die DSGVO hat die Nutzung dieser Instrumente durch einen Abbau von Verwaltungsanforderungen im Vergleich zur Richtlinie 95/46/EG vereinfacht. Für die Übermittlung von Daten auf der Grundlage von genehmigten Standarddatenschutzklauseln oder verbindlichen internen Datenschutzvorschriften ist keine weitere Einzelgenehmigung durch eine Datenschutzbehörde erforderlich. Darüber hinaus wurden mit der DSGVO Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren als neue Instrumente für die Übermittlung personenbezogener Daten eingeführt; diese neuen Instrumente sind an zusätzliche Bedingungen geknüpft.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure. Was die Umsetzung der DSGVO und insbesondere die neuen Instrumente für die Datenübermittlung in Drittländer (z. B. genehmigte Verhaltensregeln und genehmigte Zertifizierungsverfahren, die auch verbindliche Verpflichtungen von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern im betroffenen Drittland beinhalten) anbelangt, so arbeitet die Kommission (GD JUST) mit interessierten Akteuren und den Datenschutzbehörden zusammen, um eine optimale Nutzung dieser neuen Instrumente zu gewährleisten. Darüber hinaus hat die Kommission eine Gruppe von Akteuren eingerichtet, in der Wirtschaft, Zivilgesellschaft sowie Forschung und Lehre vertreten sind, um diese Thematik zu erörtern.

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Justiz und Verbraucher

---

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/model-contracts-transfer-personal-data-third-countries_en) (auf Englisch).